

Verein zur Förderung der GeoUnion - Alfred-Wegener-Stiftung e. V.

Satzung

aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
am 22.11.1991, 29.10.1999, 17.11.2000 und 31.10.2005

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der GeoUnion - Alfred-Wegener-Stiftung". Der Verein hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der GeoUnion „Alfred-Wegener-Stiftung“ in der Arno-Holz-Straße 14, 12165 Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben der Alfred-Wegener-Stiftung, insbesondere die gezielte Förderung von Einzelprojekten der Alfred-Wegener-Stiftung. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn.
2. Die Förderung soll insbesondere betrieben werden durch die Bereitstellung von Geldmitteln von natürlichen und solchen juristischen Personen, die nicht Träger der Alfred-Wegener-Stiftung sind.
3. Die Förderung gilt nicht der Ansammlung von Zustiftungsmitteln für die Alfred-Wegener-Stiftung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO77) vom 16.03.1976 (BStBl S. 157 ff.).
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Leistungen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengemeinschaft werden.
2. Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und korporativen Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung regelt die für die Einzelmitglieder und korporativen Mitglieder unterschiedliche Mindestbeitragshöhe.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Über sie entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a. für die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. für die Wahl von Rechnungsprüfern
 - c. für die Entlastung des Vorstands
 - d. für die Festsetzung des Jahresmindestbeitrags
 - e. für die Änderung der Satzung
 - f. für die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 20 Stimmen einberufen, wenn die 20 Stimmen weniger als der 1/10-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/10-Teil der Mitglieder.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tages-

ordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

4. In der Mitgliederversammlung haben jedes Einzelmitglied und jedes korporative Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern bekannt zu machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sollen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Rechtsgeschäfte bis zum Wert von 1.000 Euro kann jedes Vorstandsmitglied alleine tätigen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
6. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
8. Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung

des Berichts rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muß drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 5 (1) zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Alfred-Wegener-Stiftung zur Verwendung im Sinne der in der Satzung der Alfred-Wegener-Stiftung fixierten wissenschaftlichen Aufgaben. Beschlüsse darüber, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, dürfen im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(Prof. Dr. Wolf-Christian Dullo)
Vorsitzender